

Stellungnahme

Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (ADR)

Berlin, September 2015

Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (ADR)

Allgemeine Anmerkungen

Kein flächendeckendes Netzwerk an ADR-Stellen erforderlich

Die ADR-Richtlinie verfolgt den Zweck, die Durchsetzung von Verbraucherrechten mittels außergerichtlicher Streitbeilegungsmechanismen zu stärken. Anders als in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union verfügt Deutschland bereits über ein breites Angebot an außergerichtlichen Verfahren. Allein durch das Mediationsgesetz wurde ein bundesweites Angebot geschaffen. Darüber hinaus engagieren sich weite Teile der Wirtschaft in diesem Bereich und halten branchenspezifische Streitbeilegungsverfahren vor.

Der Bedarf an weiteren Angeboten ist angesichts der Bandbreite an bestehenden und leistungsfähigen außergerichtlichen Verfahren nicht erkennbar. Da der Zweck der Richtlinie in Deutschland de facto bereits heute erfüllt ist, sollte die Umsetzung der ADR-Richtlinie darauf beschränkt werden, die europäischen Vorgaben – soweit nötig – formal zu erfüllen. Im Übrigen sind die gewachsenen und funktionierenden Strukturen beizubehalten.

Es ist vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar, weshalb mit dem Gesetzentwurf weit über die Anforderungen der ADR-Richtlinie hinausgegangen wird und die diesbezügliche Kritik am Referentenentwurf unberücksichtigt bleibt. Unverändert soll die Umsetzung offenbar zum Anlass genommen werden, die bestehenden Einrichtungen und Verfahren außergerichtlicher Streitbeilegung in Deutschland flächendeckend zu reformieren. Eine solche weitreichende Neuordnung ist – wie der Bundesrat in seiner Stel-

lungnahme zutreffend kritisiert – weder von der Richtlinie vorgegeben noch erforderlich.

Der Gesetzentwurf verpflichtet die Länder, sicherzustellen, dass der Bedarf an ADR-Stellen im jeweiligen Land gedeckt ist. Eine gesetzgeberische Veranlassung zur Verpflichtung der Länder ist der ADR-Richtlinie jedoch nicht zu entnehmen. Die ADR-Richtlinie schreibt vor, dass jeder Rechtsstreit, der von der Richtlinie umfasst ist (Kauf- und Dienstleistungsverträge), vor einer ADR-Stelle verhandelt werden können muss (Art. 5 Abs. 1 ADR-Richtlinie). Soweit die Erwägungsgründe der Richtlinie in diesem Zusammenhang eine flächendeckende Einführung von ADR-Stellen vorsehen, ist damit eine flächendeckende Versorgung im europäischen Binnenmarkt gemeint (Erwägungsgrund 6). Dagegen kann der Richtlinie nicht entnommen werden, dass ein flächendeckendes Netzwerk an ADR-Stellen innerhalb eines Mitgliedstaats erforderlich ist. Dies ist mit Blick auf die Ausrichtung von ADR-Verfahren auch nicht sinnvoll. ADR-Verfahren sollen zwecks Effektivität grundsätzlich online durchgeführt werden. Eine örtlich ansässige oder nah zu erreichende ADR-Stelle ist damit für die Parteien eines ADR-Verfahrens irrelevant.

Den Anforderungen des Art. 5 ADR-Richtlinie, die von Erwägungsgrund 24 ergänzt werden, sind formal bereits dann erfüllt, wenn lediglich eine einzige ADR-Stelle in einem Mitgliedstaat existiert, die im Stande ist, sämtliche Fälle zu verhandeln. Hierfür spricht auch, dass die Richtlinie ausdrücklich klarstellt, es bedürfe nicht zwingend spezialisierter ADR-Stellen (Erwägungsgrund 24).

Die Umsetzung der ADR-Richtlinie sollte deshalb darauf beschränkt werden, in Ergänzung

zum bereits bestehenden flächendeckenden Angebot an Schlichtungs- und Vermittlungsstellen so wenige zusätzliche ADR-Stellen wie unbedingt notwendig zu errichten. Anstatt in jedem Bundesland eine eigene Universalschlichtungsstelle vorzusehen, sollte – wie vom Bundesrat in seiner Stellungnahme zutreffend vorgeschlagen – eine einzige bundesweit zuständige Universalschlichtungsstelle beim Bund eingerichtet werden. Vorbild für dieses Modell kann die behördliche Schlichtungsstelle Luftverkehr beim Bundesamt für Justiz sein. Auch diese wird nur tätig, wenn es um außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Fluggästen und Luftverkehrsunternehmen geht, für die keine private Schlichtungsstelle zuständig ist. Insofern agiert die Schlichtungsstelle Luftverkehr beim Bundesamt für Justiz bereits als Auffangschlichtungsstelle. Da zudem der Verbraucherschutz zum Aufgabengebiet des Bundesamts der Justiz zählt, ist eine organisatorische Anbindung der Universalschlichtungsstelle für ADR-Verfahren beim Bundesamt der Justiz konsequent..

Ohne verfahrensrechtliche Gleichbehandlung von Unternehmen und Verbrauchern werden ADR-Verfahren in der Praxis scheitern

Der Gesetzentwurf enthält mit Blick auf die Gestaltung von ADR-Verfahren wesentliche Verbesserungen zum Referentenentwurf. Positiv ist insbesondere die stärkere Anpassung der Verfahrensrechte von Verbrauchern und Unternehmen. So darf die Verfahrensordnung dem Unternehmer z. B. nach § 15 nicht das Recht verwehren, das Verfahren jederzeit zu beenden. Dieses Recht gestand der Referentenentwurf grundlos nur dem Verbraucher zu.

Die vorgenommenen Maßnahmen zur notwendigen Gleichbehandlung der Parteien genügen jedoch nicht, um einen fairen und sachlich begründbaren Interessensausgleich zwischen Unternehmen und Verbrauchern herzustellen. Der

Gesetzentwurf schießt auch weiterhin in maßgeblichen Punkten inhaltlich über das Ziel der Richtlinie hinaus. Verbrauchern werden nach wie vor zulasten von Unternehmen Verfahrensrechte eingeräumt, die ADR-Verfahren für Unternehmer unattraktiv machen. So werden Unternehmer mit unverhältnismäßigen Gebühren belastet während die Verfahren für Verbraucher kostenlos sein sollen. Insbesondere bei geringen Streitwerten bieten ADR-Verfahren Unternehmen keinen Vorteil zu Gerichtsverfahren. So ist eine festgelegte Gebühr von 190 Euro bei einem Streitwert von bis zu lediglich 100 Euro offenkundig unwirtschaftlich und wird Unternehmer von der Teilnahme an ADR-Verfahren abhalten.

Damit wird die Chance vertan, die Kultur der außergerichtlichen Streitbeilegung in Deutschland weiter zu fördern. Um die außergerichtliche Streitbeilegung zu stärken, spricht sich das deutsche Handwerk deutlich gegen eine überbordende wie inhaltlich einseitig die Wirtschaft belastende Ausrichtung der Richtlinienumsetzung aus.

Die Vorschriften des Gesetzentwurfs – Bewertung im Einzelnen:

§ 2 Antragsrecht

Das Antragsrecht wird sowohl Verbrauchern als auch Unternehmen ausdrücklich eingeräumt. Dies ist ein wichtiger Schritt zur Gleichbehandlung der Parteien und stellt eine deutliche Verbesserung zum Referentenentwurf dar.

§ 3 Getrennter Haushalt

Ist der Träger einer Schlichtungsstelle ein Verband, der Unternehmerinteressen oder Verbraucherinteressen wahrnimmt, oder wird der Träger von einem solchen Verband finanziert, sollen besondere Anforderungen für die Finanzierung der ADR-Stelle gelten. So muss für den Betrieb

der Verbraucherschlichtungsstelle nach § 3 ein vom Haushalt des Verbands getrennter, zweckgebundener und ausreichender Haushalt zur Verfügung stehen.

Unklar ist jedoch, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit eine ADR-Stelle über einen eigenen Haushalt verfügt, der als von dem Haushalt des Verbands getrennt anzusehen ist. Zum Zweck einer in der Praxis handhabbaren Regelung muss es ausreichen, dass der ADR-Stelle zur Durchführung von Verfahren ein Posten im Haushalt des Trägers zugewiesen wird, über den die ADR-Stelle eigenverantwortlich verfügen darf.

§ 4 Inkohärenz des Antragsrechts beheben

Nach § 4 führt die Schlichtungsstelle auf Antrag eines Verbrauchers ein Streitbelegungsverfahren durch. Der Wortlaut der Vorschrift greift nur das Antragsrecht des Verbrauchers auf. Dies korrespondiert nicht mit § 2, der auch ein entsprechendes Antragsrecht des Unternehmers vorsieht. Dieser Widerspruch ist aufzuheben.

Es steht außer Frage, dass sowohl Unternehmern als auch Verbrauchern ein Antragsrecht zustehen muss. Ein alleiniges Antragsrecht des Verbrauchers widerspräche nicht nur der Gleichbehandlung der Parteien, sondern würde das ADR-Verfahren einseitig zu einem Verbraucherschutzinstrument ausgestalten. Dies wäre der Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung nicht zuträglich.

§ 5 Eröffnung des Gerichtswegs

Nach § 5 Abs. 2 darf die Verbraucherschlichtungsstelle *"keine Konfliktbelegungsverfahren durchführen, die dem Verbraucher eine verbindliche Lösung auferlegen oder die das Recht des Verbrauchers, die Gerichte anzurufen, nicht nur*

für die Dauer des Konfliktbelegungsverfahrens ausschließen".

Im Kehrschluss dieser Vorschrift sind ADR-Stellen befugt, Unternehmern eine verbindliche Lösung aufzuerlegen und ihnen über die Dauer des Verfahrens hinaus den Rechtsweg zu verwehren. Eine solche Beschränkung würde jedoch eine massive Beschneidung des Rechts des Unternehmers auf einen gesetzlichen Richter darstellen, die auch unter dem Gesichtspunkt eines effektiven Verbraucherschutzes nicht zu rechtfertigen ist. Es besteht kein Bedürfnis für eine solche Ungleichbehandlung der Verfahrensbeteiligten. Die Verbindlichkeit des Verfahrens kann für beide Parteien identisch ausgestaltet werden.

Davon abgesehen darf die Wirkung des Verfahrens nicht der Entscheidung der ADR-Stelle obliegen. Anders als etwa die Verfahren vor den Vermittlungsstellen der Handwerksorganisationen erfordern Schiedsverfahren wie das ADR-Verfahren einheitliche, formale Rahmenbedingungen. Es müssen deshalb bundesweit dieselben Regelungen gelten. Die Einheitlichkeit der ADR-Verfahren muss aus Gründen der Rechtssicherheit zumindest für maßgebliche Verfahrensvorschriften gesetzlich sichergestellt werden.

§ 6 Streitmittler

Absatz 1: Aufgabenzuweisung auf Mitarbeiter

Der Streitmittler ist nach § 6 Abs. 1 für die Verfahrensdurchführung verantwortlich. Die Übertragung von Aufgaben auf Mitarbeiter des Streitmittlers ist nicht vorgesehen. Die Praxis der Vermittlungsstellen im Handwerk zeigt jedoch, dass eine hohe Anzahl der Fälle bereits in einem "Vorverfahren" geklärt werden kann. Hierbei erörtern die Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Vermittlungsstelle den Sachverhalt und prüfen

formale Verfahrensvoraussetzungen wie etwa die sachliche und örtliche Zuständigkeit. Bei Unzuständigkeit können die Mitarbeiter der Stelle, die nicht als Streitmittler im Sinne des Gesetzes anzusehen wären, das Verfahren bereits aus formalen Gründen abweisen.

Die Übertragung von funktionalen Aufgaben auf Personen, die nicht Streitmittler im Sinne des Gesetzes sind, wäre eine wichtige Maßnahme für effektive und kostensparende Arbeitsprozesse bei ADR-Stellen.

Absatz 2: Anforderungen an den Streitmittler

Die Anforderungen an die fachlichen Fähigkeiten des Streitmittlers sind unbestimmt formuliert. So sollen grundsätzlich „*allgemeine Rechtskenntnisse*“ genügen, um als Streitmittler berufen werden zu können. Die Anforderungen an den Streitmittler sollten aber nicht nur konkretisiert, sondern insbesondere erhöht werden. Dies entspräche auch den Vorgaben der Richtlinie, die in Art. 6 (1) lit. a) das Wissen und die Fähigkeiten fordern, „*die im Bereich der gerichtlichen Beilegung*“ notwendig sind.

Eine fundierte juristische Qualifikation des Streitmittlers ist auch unter dem Gesichtspunkt der Haftungsprävention sinnvoll. Schiedsstellen haften grundsätzlich für die juristische Richtigkeit ihrer Schiedssprüche. Zwar erkennt der BGH – analog zur Haftungsprivilegierung des gesetzlichen Richters – auch für Schiedsstellen eine Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche und grob fahrlässige Fehlentscheidungen an. Dies darf jedoch kein Grund für zu geringe fachliche Anforderungen sein. Dies gilt umso mehr, als die Rechtsprechung des BGH zur Haftungsprivilegierung nicht ohne weiteres auf ADR-Stellen übertragbar ist. Insoweit sollte das Gesetz zur Umsetzung der ADR-Richtlinie in jedem Fall eine solche eingeschränkte Haftung des Streitmittlers normieren.

Absatz 3 Gleichbehandlung von Verbraucherschutz- und Wirtschaftsverbänden

Der Streitmittler darf weder eine Tätigkeit bei einem Wirtschaftsverband noch bei einem Verbraucherschutzverband nachgehen oder in jüngerer Vergangenheit nachgegangen sein. Anders als der Referentenentwurf erweitert der Gesetzentwurf das Tätigkeitsverbot auf Tätigkeiten bei Verbraucherschutzverbänden und stellt damit eine wichtige Gleichbehandlung von Verbraucherschutz- und Wirtschaftsverbänden dar.

Praxisgerecht ist zudem, dass § 6 laut Gesetzesbegründung (S. 86) keine unmittelbare Anwendung auf Kammern findet. Kammern sind aufgrund ihres öffentlich-rechtlichen Charakters nach zutreffender Auffassung der Bundesregierung auch in diesem Punkt nicht mit Wirtschaftsverbänden vergleichbar, so dass Mitarbeiter von Kammern als sachkundige Streitschlichter eingesetzt werden können. Jedoch sollte sich diese Klarstellung nicht auf einen Hinweis in der Gesetzesbegründung beschränken, sondern ausdrücklich im Gesetzestext Niederschlag finden.

§ 9 Beteiligung von Verbraucher- und Wirtschaftsverbänden

Unterhalten Verbraucherschutzverbände eine ADR-Stelle, erhalten Wirtschaftsverbände ein Beteiligungsrecht bezüglich Satzungsänderungen und der Auswahl des Streitmittlers. Die Beteiligung von Wirtschaftsverbänden war im Referentenentwurf nicht vorgesehen. Stattdessen hatten ausschließlich Verbraucherschutzverbände ein Recht auf Beteiligung, wenn eine ADR-Stelle von einem Wirtschaftsverband getragen wurde. Die nun im Gesetzentwurf vorgenommene Angleichung der Beteiligungsrechte von Wirtschafts- und Verbraucherschutzverbänden ist sachlich geboten und positiv zu bewerten.

Klärungsbedürftig ist jedoch, in welcher Weise die Beteiligung bei Satzungsänderungen und der Auswahl des Streitmittlers zu erfolgen hat. Erfordert sie die positive Zustimmung oder reicht eine Anhörung aus? Da eine Beteiligung bereits sprachlich keine Entscheidungsbefugnis impliziert, muss sich die gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung auf ein Informations- und Anhörungsrecht der zu beteiligenden Verbände beschränken. Anderenfalls stünden den verfahrensrechtlich zu beteiligenden Verbänden, die sich jedoch nicht finanziell an der Unterhaltung der ADR-Stelle beteiligen, dieselben Rechte zu wie dem Träger der ADR-Stelle. Dies wäre sachlich verfehlt und mindert den Anreiz zur Einrichtung von ADR-Stellen.

Die Vorschrift gilt grundsätzlich nur für private Einrichtungen. Behörden und sonstige öffentliche Stellen haben Verbraucherverbänden keine Beteiligungsrechte einzuräumen. § 28 S. 2 schränkt die Ausnahme für den öffentlichen Bereich jedoch dahingehend ein, dass die Beteiligung der Verbraucherverbände wie bei privaten Einrichtungen vorzusehen ist, wenn die ADR-Stelle u.a. von einer Handwerkskammer betrieben wird. Diese Gleichstellung von Handwerkskammern und privaten ADR-Anbietern ist sachlich verfehlt.

Handwerkskammern sind öffentlich-rechtliche Körperschaften. Damit sind sie an das Grundgesetz gebunden und unterliegen einer öffentlichen Rechtsaufsicht. Die Beteiligung von Verbraucherverbänden unterstellt den Selbstverwaltungskörperschaften im Gegensatz zu anderen öffentlichen Behörden eine mangelnde Objektivität und Unparteilichkeit. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der erfolgreichen Durchführung von Vermittlungsverfahren durch die Handwerksorganisationen nicht sachgerecht.

Zudem steht die zwingende Beteiligung von Verbraucherverbänden dem Gedanken der

Selbstverwaltung und der Eigenverantwortlichkeit der Handwerksorganisationen entgegen.

Die gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung von Verbraucherschutzverbänden räumt diesen Mitwirkungs- und Gestaltungsrechte ein. Jedoch werden die Verbraucherschutzverbände nicht an der Finanzierung der ADR-Stelle beteiligt. Es ist verfehlt, unternehmensfinanzierte Verbände und Kammern für die Einrichtung von Verbraucherschutzverfahren ins Auge zu fassen und Verbraucherschutzverbände lediglich an der Gestaltung teilhaben zu lassen, ohne diese jegliche finanzielle Verantwortung tragen zu lassen.

§ 14 Ablehnungsgründe

Die Verfahrensordnung kann gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 4 vorsehen, dass der Streitmittler die Durchführung eines von einem Verbraucher eingeleiteten Streitbeilegungsverfahrens in bestimmten Fällen ablehnen kann. Dies gilt etwa dann, wenn der Streitwert eine bestimmte Höhe über- oder unterschreitet.

Die Frage, wann ein Verfahrensantrag abgelehnt werden kann, sollte nicht den jeweiligen ADR-Stellen überlassen bleiben. Vielmehr müssen die Voraussetzungen für die Einleitung und Ablehnung eines ADR-Verfahrens einheitlich und gesetzlich geregelt werden.

§ 15 Beendigung des Verfahrens

Die Parteien haben das Recht, das Verfahren jederzeit zu beenden. Nach § 15 des Gesetzentwurfs darf die Verfahrensordnung auch dem Unternehmer dieses Recht nicht verwehren. Der Referentenentwurf räumte dieses Recht dagegen grundsätzlich nur dem Verbraucher ein. Durch die Ergänzung in § 15 werden Unternehmer und Verbraucher in diesem wichtigen Punkt gleichgestellt.

§ 18 Mediation

Gemäß § 18 dürfen ADR-Stellen unter Berücksichtigung der Vorschriften des Mediationsgesetzes Mediationen durchführen. Der Mediation liegt jedoch der Gedanke zugrunde, dass die Parteien im Wege des persönlichen Dialogs und unter Moderation des Mediators eine gütliche Einigung erzielen. Die Verfahrensvorschriften der ADR-Richtlinie sehen dagegen einen Schlichtungsvorschlag des Streitschlichters vor, der von den Parteien angenommen oder zurückgewiesen werden kann. Zudem ist kein persönlicher Austausch der Parteien vorgesehen. Stattdessen soll die Streitschlichtung online durchgeführt werden.

Angesichts dieser Ausrichtungsunterschiede sollte das Verhältnis von Mediationen und ADR-Verfahren klargestellt und gesetzlich geregelt werden. Gerade mit Blick auf eine effiziente Richtlinien-Umsetzung müssen die Mediationsstellen genutzt werden, anstatt Parallelstrukturen einzuführen.

§ 19 Streitschlichtungsvorschlag

Absatz 1: Beachtung des Verbraucherrechts

Der Schlichtungsvorschlag soll das zwingende Verbraucherrecht – wie beispielsweise gesetzliche Gewährleistungs- und Widerrufsrechte – berücksichtigen. Demnach muss er es aber nicht zwingend berücksichtigen. Der Schlichtungsvorschlag darf demzufolge vom zwingenden Verbraucherrecht abweichen.

Rechtlich ist eine Abweichung vom zwingenden Verbraucherrecht zulässig, da die Parteien mit der Annahme des Schlichtungsspruchs einen Vertrag schließen, bei dem der Verbraucher auf seine gesetzlichen Rechte verzichten darf. Eine Abweichung ist auch mit Blick auf den Verbraucherschutz vereinbar, da der Verbraucher dem

Schlichtungsvorschlag nur zustimmen wird, wenn dieser für ihn Vorteile bietet.

Die Möglichkeit zur Abweichung eröffnet der ADR-Stelle einen größeren Spielraum zur Erarbeitung von Kompromissen und stellt einen echten Mehrwert der außergerichtlichen Streitbeilegung gegenüber ordentlichen Gerichtsverfahren dar.

Absatz 1: Umfang des Vorschlags

Die Vorschrift über den Schlichtungsvorschlag belässt es bei dem Hinweis, dass der Vorschlag zu begründen und in Textform abzufassen ist. Unklar bleibt hierbei jedoch, welchen Umfang der Schlichtungsvorschlag und dessen Begründung haben sollen. Angesichts des auf Effizienz und auf Bürgernähe ausgerichteten ADR-Verfahrens sollte eine zusammenfassende, kurze Begründung ausreichen, deren Umfang ins Ermessen der ADR-Stelle bzw. des Streitmittlers zu stellen ist.

Absatz 4: Unterrichtung des Unternehmers

Von einer Unterrichtung des Unternehmers über den Schlichtungsvorschlag kann nach § 19 Abs. 4 abgesehen werden, wenn sich der Unternehmer dem Schlichtungsvorschlag bereits vorab unterworfen hat. Sinn und Zweck dieser Vorschrift bleiben unverstündlich. Es sind keine praktischen Fälle denkbar, in denen Unternehmer im Vorhinein einen Schlichtungsspruch anerkennen, den sie nicht kennen. Davon abgesehen stellt die Regelung Unternehmer ohne ersichtlichen Grund schlechter. Selbst wenn sich ein Unternehmer dem Vorschlag zuvor unterwerfen würde, ist es nicht nachvollziehbar, weshalb er nicht informiert werden sollte. Die Vorschrift sollte ersatzlos gestrichen werden, um der erforderlichen Gleichbehandlung der Parteien gerecht zu werden.

§ 23 Entgelt

Absatz 1: Entgelt für Verbraucher

§ 23 Abs. 1 führt aus: *"Ist ein Unternehmer an dem Streitbeilegungsverfahren beteiligt, so kann von dem Verbraucher ein Entgelt nur erhoben werden, wenn der Antrag des Verbrauchers unter Berücksichtigung der gesamten Umstände als missbräuchlich anzusehen ist; in diesem Fall beträgt das Entgelt höchstens 30 Euro. In sonstigen Fällen kann die Verbraucherschlichtungsstelle vom Verbraucher ein angemessenes Entgelt verlangen, wenn*

1. sie diesen unverzüglich nachdem ihr bekannt wurde, dass an dem Verfahren kein Unternehmer beteiligt ist, auf diese Kosten hingewiesen hat, und

2. der Verbraucher an dem Verfahren weiterhin teilnehmen wollte."

Diese Regelung ist unternehmerdiskriminierend. Der Verbraucher wird bei Verfahren gegen Unternehmer bevorzugt, obwohl die finanzielle Leistungsfähigkeit der Verbraucher grundsätzlich angenommen wird. Anderenfalls ist es nicht zu erklären, dass Verbraucher bei c2c-Streitigkeiten angemessen finanziell zu beteiligen sind.

Es besteht keine Notwendigkeit Verbraucher zulasten der Unternehmer zu bevorzugen. Ordnungspolitisch nicht zu rechtfertigen ist insbesondere, dass die Gebühren für solche Verbraucher auf 30 Euro beschränkt werden, die ein Verfahren missbräuchlich beantragen. Wer sich mithilfe von ADR-Verfahren gegenüber Unternehmern missbräuchlich verhält, ist nicht schutzwürdig und muss die gesamten Kosten des Verfahrens tragen.

Absatz 2: Entgelt für Unternehmer

Die ADR-Stelle kann vom Unternehmer ein angemessenes Entgelt erheben, wenn sich dieser zur Teilnahme bereit erklärt hat. Die finanzielle Beteiligung des Unternehmers gilt unabhängig vom Ausgang des Verfahrens. Mit dieser Regelung sind ADR-Verfahren aus Unternehmersicht von vornherein zum Scheitern verurteilt. Gerichtliche Verfahren sind für Unternehmer bei Obsiegen kostengünstiger, gleichberechtigter und rechtssicherer.

Davon abgesehen darf die allgemeine Bereitschaft eines Unternehmers, ADR-Verfahren als Streitlösungsweg in Betracht zu ziehen, nicht dazu führen, dass er bei jedem Antrag eines Kunden zur Eröffnung eines Streitbeilegungsverfahrens verpflichtet wird, Verfahrensgebühren zu zahlen. Dies ist insbesondere in Fällen abzulehnen, in denen er das Verfahren nach Erhalt der Information über den Verfahrensantrag des Verbrauchers gegenüber der ADR-Stelle ablehnt.

Es ist nicht im Sinne einer freiwilligen außergerichtlichen Streitbeilegung, vom Unternehmer Gebühren zu verlangen, wenn sich dieser lediglich auf seiner Website oder in seinen AGB grundsätzlich zur Teilnahme an ADR-Verfahren bereit erklärt hat (§ 26). Der Gebührentatbestand darf erst dann erfüllt sein, wenn der Unternehmer von der ADR-Stelle über den Antrag des Verbrauchers informiert wurde und der Unternehmer zur Beteiligung an diesem konkreten Verfahren bereit ist.

§ 28 Behördliche Verbraucherschlichtungsstellen

- Finanzierung

Für behördliche ADR-Stellen gelten nach der Verweisnorm des § 28 nur bestimmte Regeln

über private ADR-Stellen. Ein Verweis auf § 23 über das Entgelt fehlt in dieser Bestimmung. Unklar ist, welche Folgen der fehlende Verweis hat. Soll es bedeuten, dass öffentliche Stellen kein Entgelt von den Parteien erheben dürfen und damit die Kosten selbst tragen müssen? Da Gebühren im Gesetzentwurf nur für die Auffangschlichtungsstellen vorgesehen sind, scheint diese Folge tatsächlich beabsichtigt zu sein. Bei staatsunmittelbaren Stellen käme der Steuerzahler und somit mittelbar auch der Verbraucher für die Kosten auf. Bei mittelbaren Verwaltungseinrichtungen wie etwa den öffentlich-rechtlichen Selbstverwaltungskörperschaften des Handwerks hätten dagegen ausschließlich die Handwerksbetriebe als gesetzliche Mitglieder die Kosten zu übernehmen. Dies stellt einen Wertungswiderspruch dar und belastet Handwerksbetriebe auf nicht zu rechtfertigende Weise. Davon abgesehen werden mit einer solchen Finanzierungsverteilung keine Anreize für die Handwerksorganisationen geschaffen, ADR-Stellen einzurichten.

- Beteiligung von Verbraucherschutzverbänden

Die Vorschrift des § 9, wonach Verbraucherschutzverbände bei Einsetzung des Streitmittlers und bei Änderungen der Verfahrensordnungen zu beteiligen sind, gilt ausnahmsweise auch für öffentliche ADR-Stellen, wenn diese von Kammern betrieben werden. Diese Ausnahmeregelung ist sachlich verfehlt und inkonsequent. Die Gesetzesbegründung führt im Zusammenhang zur Einrichtung eines Streitmittlers (§ 6) explizit aus, dass Kammern nicht mit Wirtschaftsverbänden vergleichbar sind (siehe oben Ausführungen zu § 6). Diese zutreffende Annahme muss konsequent angewendet werden und auch bei der Beteiligung von Verbraucherschutzverbänden gelten. Zudem widerspricht die formale, gesetzlich angeordnete Beteiligung externer

Interessengruppen dem Grundsatz der öffentlich-rechtlich ausgestalteten Selbstverwaltung.

§ 29 Universalschlichtungsstellen

Der Gesetzentwurf hält an dem Gedanken des Referentenentwurfs fest, dass in erster Linie private Einrichtungen ADR-Stellen etablieren und sich als solche akkreditieren lassen sollen. ADR-Stellen sollen nur dann durch öffentliche Einrichtungen errichtet und betrieben werden, wenn der Bedarf durch private Träger nicht gedeckt wird. Es ist jedoch von einem Mangel privatwirtschaftlichen Engagements auszugehen, da sich das Betreiben einer formal ausgestalteten ADR-Stelle angesichts des bereits bestehenden Angebots an außergerichtlichen Verfahren absehbar wirtschaftlich nicht auszahlt. Im Ergebnis werden öffentliche Einrichtungen als Auffangschlichtungsstellen in der Pflicht stehen, ADR-Stellen einzurichten.

Mit Blick auf die Auffangfunktion dieser Stellen ist es nicht nachvollziehbar, weshalb diese Stellen im Gesetzentwurf nicht mehr wie im Referentenentwurf als "Auffangschlichtungsstellen", sondern nun als "Universalschlichtungsstellen" bezeichnet werden. Dieser Begriff erschließt sich weder funktional noch aus anderen Gründen und sollte aufgegeben werden.

Der Bundesgesetzgeber verpflichtet mit dem Gesetzentwurf die Länder zur Einführung von Universalschlichtungsstellen. Infolgedessen werden 16 Universalschlichtungsstellen zu gründen sein. Ein solcher flächendeckender Ansatz ist – wie bereits eingangs dargelegt – sowohl wirtschaftlich als auch in der Sache verfehlt. Stattdessen sollte der Bund gemeinsam mit den Ländern eine einzige, bundesweit zuständige Stelle beim Bund einrichten. Organisatorisch bietet sich eine Anbindung beim Bundesamt der Justiz an.

Der Gesetzentwurf gibt den Ländern drei Möglichkeiten zur Einrichtung von Universalschlichtungsstellen vor. Absatz 3 Nr. 2 und 3 betreffen private Stellen. Nach Absatz 3 Nr. 1 können die Länder zudem selbst eine behördliche Universalschlichtungsstelle einrichten. Der Wortlaut lässt die Einrichtung von ADR-Stellen bei den Kammern durch das Land nicht zu. Die Länder würden in diesem Fall die ADR-Stelle nicht selbst errichten, sondern von den Selbstverwaltungskörperschaften gründen lassen. Die Länder sind demnach nicht befugt, Kammerorganisationen zur Einrichtung von Universalschlichtungsstellen zu verpflichten. Dies sollte jedoch ausdrücklich im Gesetzestext oder zumindest in der Gesetzesbegründung Niederschlag finden.

Davon abgesehen, dass eine Verpflichtung der Kammern durch die Länder zur Einrichtung von Universalschlichtungsstellen bereits mit dem Wortlaut der Vorschrift nicht vereinbar ist, lehnt das Handwerk im Einklang mit dem Bundesrat eine Verpflichtung von öffentlich-rechtlichen Handwerksorganisationen aus folgenden Gründen ab:

Zunächst steht die bereits in der ADR-Richtlinie angelegte einseitige Verfahrensausrichtung auf Verbraucherinteressen im Widerspruch zum gesetzlichen Auftrag der Handwerksorganisationen. Der besteht darin, die Interessen des Handwerks und der Handwerksbetriebe zu vertreten. Die Verpflichtung zur Durchführung von verbraucherschützenden ADR-Verfahren ist bereits insofern mit dem Gedanken der wirtschaftlichen Selbstverwaltung unvereinbar.

Zudem lässt sich der gesetzliche Auftrag der Handwerkskammern (§ 91 Abs. 1 Nr. 11 HwO) sowie die entsprechende Aufgabenzuweisung der Innungen nach § 54 Abs. 3 Nr. 3 HwO zur Errichtung von Vermittlungsstellen nicht in Einklang mit dem Zweck der ADR-Richtlinie bringen. Bei einem ADR-Verfahren handelt es sich

um eine Schlichtung. Die Handwerksordnung sieht dagegen lediglich die Einrichtung von Vermittlungsstellen vor. Zwischen einem Schlichtungs- bzw. Vermittlungsverfahren bestehen allein hinsichtlich der Verfahrensausrichtung qualitative Unterschiede. So sind Vermittlungsverfahren weitestgehend offen gestaltbar und verfolgen – anders als Schiedsverfahren – nicht zwingend einen Schiedsspruch, sondern streben eine nicht formalisierte Konfliktlösung an.

Davon abgesehen sind die Vermittlungsstellen der Handwerkskammern und Innungen nicht darauf ausgerichtet, die Rechtsdurchsetzung einzelner Gruppen zu forcieren. Gleichwohl die Vermittlungsstellen beitragsfinanziert sind, geht es hierbei nicht ausschließlich um mitgliederbegünstigende Konfliktlösungen. Die ADR-Richtlinie ist dagegen als Instrument zur Durchsetzung von Verbraucherinteressen ausgerichtet. Das Streitschlichtungsverfahren im Sinne der ADR-Richtlinie und die Verfahren vor den Vermittlungsstellen der Handwerksorganisationen unterscheiden sich deshalb auch mit Blick auf ihre Zielsetzung.

Die Pflicht zur Finanzierung von ADR-Stellen mit Beitragsmitteln der Handwerksorganisationen ist deshalb nicht vertretbar. Etwas anderes gilt nur, wenn die Mittelverwendung durch die jeweilige Handwerksorganisation selbstbestimmt entschieden wird.

Problematisch ist zudem die vorgesehene Verteilung der Verfahrensgebühren. Während das Verfahren für Verbraucher grundsätzlich kostenlos sein soll, unterfallen beteiligte Unternehmer einer Gebührenpflicht. Auf diese Weise würden verfahrensbeteiligte Handwerker zweifach zur Finanzierung der Verbraucherschlichtungsstelle beitragen: Zum einen über ihren Mitgliedsbeitrag und zum anderen über die Verfahrensgebühren. Eine solche Kostenverteilung ist aus Sicht des Handwerks nicht akzeptabel.

§ 31 Gebühren

Die Gebührenstaffelung der Universalstreitschlichtungsstellen führen zwangsläufig dazu, dass ADR-Verfahren für Unternehmer unwirtschaftlich sind und damit einen erheblichen Nachteil zu gerichtlichen Verfahren haben. Dies betrifft vor allem Verfahren mit geringen Streitwerten. So hat ein Unternehmer bei Streitwerten bis 100 Euro eine Gebühr in Höhe von 190 Euro zu zahlen. Bei Verfahren mit einem Streitwert von 100 bis 500 Euro beträgt die Gebühr 250 Euro. Diese Gebühren sind vom Unternehmer unabhängig vom Ausgang des Verfahrens zu tragen. Es ist offensichtlich, dass ein Betrieb nicht bereit sein wird, eine Gebühr von 190 Euro zu tragen, wenn der Streitwert z.B. 40 Euro beträgt und der vom Verbraucher behauptete Anspruch zudem nicht begründet ist. Das Tragen einer Gebührenlast bei Obsiegen widerstrebt dem Gedanken eines gerechten Verfahrens.

Die Gebührenstaffelung basiert auf Schätzungen zum Kostenaufkommen von ADR-Stellen. Die in der Gesetzesbegründung dargelegten Erwägungen und zugrunde gelegten Schätzungen können jedoch nicht überzeugen. Insbesondere ist nicht nachvollziehbar, auf welchen Überlegungen und Aspekten die prognostizierte Fallzahl von 1000 Fällen pro Jahr pro Auffangstelle beruht. Dies gilt erst recht vor dem Hintergrund, dass beim Referentenentwurf noch von einer Fallzahl von 2000 Fällen ausgegangen wurde.

Dasselbe gilt für die in § 31 Abs. 2 normierte Gebührenhöhe von 30 Euro für Verbraucher. Die Erwägungen zur Festsetzung dieser Gebühr bleiben unklar und müssen dargelegt werden.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Kostenbeteiligung der Parteien widerspricht in groben Maß dem Gedanken der Gleichbehandlung. Es ist weder hinnehmbar noch von der ADR-Richtlinie vorgegeben, dass Unternehmer schlechter ge-

stellt werden als Verbraucher. Die Maßgabe der Richtlinie, wonach das Verfahren für Verbraucher kostenlos oder nur mit einer geringen Gebühr zu versehen ist, kann und muss in derselben Weise auch für Unternehmer gelten.

Bei der Erhebung von Gebühren ist zudem der Grundsatz der Kostendeckung zu wahren. Angesichts der nicht nachvollziehbaren Prognose an Fallzahlen und Verfahrensaufwänden ist eine pauschal gesetzlich festgesetzte Gebührenhöhe nicht geeignet, die tatsächlich anfallenden Kosten zu decken. Es sollte daher der öffentlichen Universalstreitschlichtungsstelle obliegen, die Gebührenhöhe nach tatsächlichem Bedarf festzulegen.

§ 36 Allgemeine Informationspflicht

Absatz 1: Verpflichtung von Unternehmern

Dem Unternehmer steht es frei, sich dem Verfahren anzuschließen oder sich zu verweigern. Ist er nicht zur Teilnahme bereit, hat er dies dem Verbraucher gegenüber im Rahmen der allgemeinen Informationspflichten gemäß § 36 Abs. 1 anzuzeigen. Aus der Norm sind jedoch nicht die Rechtsfolgen einer Verletzung der Informationspflicht erkennbar. Es muss außer Frage stehen, dass aus dem Unterlassen der Information gegenüber dem Verbraucher keine Beteiligungspflicht des Unternehmers resultieren darf. Andernfalls wäre ADR für Unternehmer doch verpflichtend. Eine solche Konsequenz ist unter keinen Umständen akzeptabel.

Absatz 2: Erteilung der Informationen auf der Betriebswebsite

Betriebe müssen Verbrauchern die zuständige(n) Verbraucherschlichtungsstelle(n) mit Anschrift und Website nennen. Zum Zweck einer praxismgerechten und effizienten Umsetzung dieser Pflicht wäre es hilfreich, wenn Betriebe zur Erfüllung der Informationspflicht einen Link auf

ihrer Website zur Liste der Verbraucherschlichtungsstellen der "Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung" (§ 33) setzen könnten.

Eine Verlinkung auf die Liste der Verbraucherstelle hätte für den Verbraucher denselben Informationsgehalt. Für Unternehmer bringt die Möglichkeit einer Verlinkung dagegen eine erhebliche Erleichterung mit sich, da sich die Daten der ADR-Stellen stets auf einem aktuellen Stand befinden und Betrieben zudem allgemeingültige Musterinformationen zur Erfüllung ihrer Informationspflichten verwenden könnten.

Die Möglichkeit der Verlinkung sollte zum Zweck der Rechtssicherheit in den Gesetzestext aufgenommen werden.

Absatz 2: Auswirkung der Teilnahmeerklärung

Ein Unternehmer, der an einer außergerichtlichen Streitbeilegung interessiert ist, muss dies über seine Website und seine AGB bekannt machen. Unklar ist, ob diese Bereitschaft dazu führt, dass der Unternehmer uneingeschränkt für sämtliche denkbaren Streitfälle mit seinen Kunden zur Teilnahme verpflichtet ist, oder er seine Bereitschaft zur Teilnahme an ADR-Verfahren auf bestimmte Sachverhalte einschränken kann.

Eine pauschal zu erklärende Selbstverpflichtung zur Teilnahme an ADR-Verfahren in sämtlichen Streitigkeiten ist Unternehmern nicht zumutbar. Für Unternehmer kann es in bestimmten Fällen (z.B. Streit über Mängel) sinnvoll sein, sich im Wege der außergerichtlichen Streitbeilegung zu einigen. In anderen Fällen dagegen wäre eine pauschale Selbstverpflichtung ausschließlich nachteilig (z.B. bei querulatorischen Kunden). Eine Einschränkung der Bereitschaft auf ausgewählte Bereiche muss Unternehmern zustehen. Eine "ganz oder gar nicht"-Regelung ist äußerst unflexibel und steigert absehbar nicht die Bereit-

schaft von Unternehmern, ADR-Verfahren als Alternative zur gerichtlichen oder zu anderen außergerichtlichen Verfahren in Betracht zu ziehen.

Absatz 3: Ausnahme für Kleinbetriebe

Betriebe mit weniger als zehn Mitarbeitern sind von der Pflicht befreit, auf ihrer Betriebswebseite und in ihren AGB darüber zu informieren, inwieweit der Betrieb bereit oder verpflichtet ist, an einem ADR-Verfahren teilzunehmen. Diese Ausnahmegesetzgebung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Informationspflichten nach § 36 erhebliche bürokratische Aufwendungen für Betriebe mit sich bringen, die gerade für Kleinbetriebe mit Blick auf die ohnehin bestehenden Bürokratielasten unverhältnismäßig ist. So richtig diese Ausnahmeregelung ist, so wenig kann sie den falschen Informationsansatz der EU-Richtlinie aufwiegen.

Fazit

Entscheidend für den Erfolg von ADR-Verfahren wird es sein, dass sie weder als Verbraucherverfahren noch als Unternehmerverfahren ausgestaltet werden. Beide Parteien müssen eine Gleichbehandlung erfahren und Vorteile zu einem gerichtlichen Prozess erkennen, die die Bereitschaft zur Teilnahme weckt.

Der Gesetzentwurf trägt trotz verschiedener Verbesserungen zum Referentenentwurf diesem maßgeblichen Aspekt nicht ausreichend Rechnung. Das ADR-Verfahren wird als Verbraucherverfahren ausgestaltet, bei dem Verbraucher mehr Rechte erhalten als Unternehmer. Die Ungleichbehandlung bei Verfahrensrechten und zu zahlenden Gebühren wird absehbar dazu führen, dass Unternehmer nicht bereit sind, sich an ADR-Verfahren zu beteiligen. Bereits heute gibt es mit den Mediationsstellen oder den Vermittlungsstellen im Handwerk kostengünstigere

und praxisgerechte Angebote an außergerichtlicher Streitbeilegung. Ohne entsprechende umfassende Änderungen ist ADR nicht wettbewerbsfähig und wird in der Praxis scheitern.

Obwohl Deutschland bereits über ein großes Angebot an außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren verfügt, hält der Gesetzentwurf an der Einrichtung einer umfassenden ADR-Struktur fest. Durch diese Struktur soll ein flächendeckendes Angebot an ADR-Stellen gewährleistet werden. Ein solches zusätzliches Angebot ist jedoch nicht erforderlich und wird auch nicht von der EU-Richtlinie vorgeschrieben. Die Umsetzung der ADR-Richtlinie sollte nicht über die europäischen Vorgaben hinausgehen und sich auf die Einrichtung einer bürokratiearmen und effizienten Lösung beschränken. Demzufolge sollten keine 16 Universalschlichtungsstellen eingeführt werden. Stattdessen sollte eine einzige, bundesweit zuständige Auffangschlichtungsstelle, die z.B. beim Bundesamt für Justiz angesiedelt werden könnte, geschaffen werden.

Keine Lösung würde indes die Einrichtung von Universalschlichtungsstellen bei den öffentlich-rechtlichen Handwerksorganisationen darstellen. Zwar ist es effektiv, bestehende Strukturen zu nutzen. Wie der Bundesrat in seiner Stellungnahme jedoch zutreffend zum Ausdruck bringt, ist eine Verpflichtung von Handwerkskammern, Innungen oder Kreishandwerkerschaften mit dem Grundsatz der Selbstverwaltung nicht vereinbar.

Wie im Einzelnen dargelegt, enthält der Gesetzentwurf Inkohärenzen, Begründungsdefizite und lässt zahlreiche Fragen zum Verfahren und insbesondere zu Verfahrensrechten von Unternehmen offen. Die damit einhergehende Rechtsunsicherheit muss im weiteren Gesetzgebungsverfahren behoben werden. Anderenfalls erscheinen ADR-Verfahren ungeeignet, das bestehende

Angebot an außergerichtlichen Verfahren in Deutschland zu bereichern.

Das deutsche Handwerk spricht sich aufgrund seiner guten Erfahrungen mit Vermittlungsstellen ausdrücklich für eine Stärkung der Kultur außergerichtlicher Streitbeilegung aus. Der ZDH wird den weiteren Gesetzgebungsprozess konstruktiv begleiten und fordert den Bundestag auf, den Gesetzentwurf im Sinn einer effektiven, kostengünstigen und praxistauglichen Streitschlichtung umfassend nachzubessern.



**Gesetzentwurf zur
Umsetzung der Richtlinie über alternative
Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung
der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten**

Gesetzentwurf	Änderungsvorschlag	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 3 Träger der Verbraucherschlichtungsstelle</p> <p>Träger der Verbraucherschlichtungsstelle muss ein Verband sein. Ist der Träger ein Verband, der Unternehmerinteressen oder Verbraucherinteressen wahrnimmt, oder wird der Träger von einem solchen Verband finanziert, so muss für den Betrieb der Verbraucherschlichtungsstelle ein vom Haushalt des Verbands getrennter, zweckgebundener und ausreichender Haushalt zur Verfügung stehen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Träger der Verbraucherschlichtungsstelle</p> <p>Träger der Verbraucherschlichtungsstelle muss ein Verband sein. Ist der Träger ein Verband, der Unternehmerinteressen oder Verbraucherinteressen wahrnimmt, oder wird der Träger von einem solchen Verband finanziert, so muss für den Betrieb der Verbraucherschlichtungsstelle ein vom Haushalt des Verbands getrennter, zweckgebundener und ausreichender Haushalt zur Verfügung stehen <u>oder der Verbraucherschlichtungsstelle im Haushalt des Trägers ein Haushaltsposten zur freien</u></p>	<p>Zum Zweck einer in der Praxis handhabbaren Regelung muss es ausreichen, dass der ADR-Stelle zur Durchführung von Verfahren ein Posten im Haushalt des Trägers zugewiesen wird, über den die ADR-Stelle eigenverantwortlich verfügen darf. Anderenfalls sind die formalen Anforderungen zu hoch und schaffen für Einrichtungen, die bereits außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren anbieten, keinen Anreiz sich als ADR-Stelle akkreditieren zu lassen.</p>

	<u>Verwendung eingeräumt werden.</u>	
§ 4 Zuständigkeit von Verbraucherschlichtungsstellen	§ 4 Zuständigkeit von Verbraucherschlichtungsstellen	
(1) Die Verbraucherschlichtungsstelle führt auf Antrag eines Verbrauchers Verfahren zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten aus einem Verbrauchervertrag nach § 310 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder über das Bestehen eines solchen Vertragsverhältnisses durch; arbeitsvertragliche Streitigkeiten sind ausgenommen.	(1) Die Verbraucherschlichtungsstelle führt auf Antrag eines <u>Verbrauchers oder eines Unternehmers</u> Verfahren zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten aus einem Verbrauchervertrag nach § 310 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder über das Bestehen eines solchen Vertragsverhältnisses durch; arbeitsvertragliche Streitigkeiten sind ausgenommen.	Der Wortlaut der Vorschrift greift nur das Antragsrecht des Verbrauchers auf. Dies korrespondiert nicht mit § 2, der auch ein entsprechendes Antragsrecht des Unternehmers vorsieht.
§ 5 Verfahrensordnung	§ 5 Verfahrensordnung	
[...] (2) Die Verbraucherschlichtungsstelle darf keine Konfliktbeilegungsverfahren durchführen, die dem Verbraucher eine verbindliche Lösung auferlegen oder die das Recht des Verbrauchers ausschließen, die Gerichte anzurufen.	[...] (2) Die Verbraucherschlichtungsstelle darf keine Konfliktbeilegungsverfahren durchführen, die dem <u>Verbraucher oder dem Unternehmer</u> eine verbindliche Lösung auferlegen oder die das Recht des Verbrauchers ausschließen, die Gerichte anzurufen.	Eine Beschränkung der Vorschrift auf Verbraucher stellt eine Beschneidung des Rechts des Unternehmers auf einen gesetzlichen Richter dar, die auch unter dem Gesichtspunkt eines effektiven Verbraucherschutzes nicht zu rechtfertigen ist. Es besteht kein Bedürfnis für eine Ungleichbehandlung der Verfahrensbeteiligten. Die Verbindlichkeit des Verfahrens muss für beide Parteien identisch ausgestaltet werden.

**§ 6
Streitmittler**

(1) Die Verbraucherschlichtungsstelle ist mit mindestens einer Person zu besetzen, die mit der außergerichtlichen Streitbeilegung betraut und für die unparteiische und faire Verfahrensführung verantwortlich ist (Streitmittler). Ist nur ein Streitmittler bestellt, muss er einen Vertreter haben; auf den Vertreter des Streitmittlers sind Satz 1, die Absätze 2 und 3 sowie die §§ 7 bis 9 entsprechend anzuwenden.

(2) Der Streitmittler muss über die Rechtskenntnisse, insbesondere im Verbraucherrecht, das Fachwissen und die Fähigkeiten verfügen, die für die Beilegung von Streitigkeiten in der Zuständigkeit der Verbraucherschlichtungsstelle erforderlich sind.

**§ 6
Streitmittler**

(1) Die Verbraucherschlichtungsstelle ist mit mindestens einer Person zu besetzen, die mit der außergerichtlichen Streitbeilegung betraut und für die unparteiische und faire Verfahrensführung verantwortlich ist (Streitmittler). Ist nur ein Streitmittler bestellt, muss er einen Vertreter haben; auf den Vertreter des Streitmittlers sind Satz 1, die Absätze 2 und 3 sowie die §§ 7 bis 9 entsprechend anzuwenden. **Der Streitmittler kann administrative sowie formale Verfahrensprüfungen auf Mitarbeiter der Verbraucherschlichtungsstelle übertragen, die nicht Streitmittler im Sinne dieses Gesetzes sind.**

(2) Der Streitmittler muss **über die Befähigung zum Richteramt sowie** über Rechtskenntnisse, insbesondere im Verbraucherrecht, das Fachwissen und die Fähigkeiten verfügen, die für die Beilegung von Streitigkeiten in der Zuständigkeit der Verbraucherschlichtungsstelle erforderlich sind.

Die Übertragung von funktionalen Aufgaben auf Personen, die nicht Streitmittler im Sinne des Gesetzes sind, wäre eine wichtige Maßnahme für effektive und kostensparende Arbeitsprozesse bei ADR-Stellen. Bestehende Schiedsstellen sehen häufig solche Arbeitsprozesse vor. Für diese Stellen wären die zusätzlichen Anforderungen ein maßgebliches Hindernis zur Akkreditierung als ADR-Stelle.

Die Anforderungen an den Streitmittler müssen konkretisiert und erhöht werden. Dies entspricht den Vorgaben der Richtlinie, die in Art. 6 (1) lit. a) das Wissen und die Fähigkeiten fordern, „*die im Bereich der gerichtlichen Beilegung*“ notwendig sind. Eine fundierte juristische Qualifikation des Streitmittlers ist auch unter dem Gesichtspunkt der Haftungsprävention sinnvoll.

<p style="text-align: center;">§ 9 Beteiligung von Verbraucherverbänden und Unternehmerverbänden</p> <p>(1) Ist der Träger der Verbraucherschlichtungsstelle ein Verband, der Unternehmerinteressen wahrnimmt, oder wird der Träger der Verbraucherschlichtungsstelle von einem solchen Verband finanziert, so bedürfen die Festlegung und die Änderung der Zuständigkeit der Verbraucherschlichtungsstelle, die Verfahrensordnung und die Bestellung oder Abberufung eines Streitmittlers der Beteiligung eines Verbands, der die Interessen von Verbrauchern wahrnimmt (Verbraucherverband). Der Verbraucherverband muss eine qualifizierte Einrichtung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Unterlassungsklagegesetzes sein und sich für die Vertretung von Verbraucherinteressen im Zuständigkeitsbereich der Verbraucherschlichtungsstelle fachlich eignen. Die Beteiligung ist in den Regeln über die Organisation der Verbraucherschlichtungsstelle vorzusehen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Beteiligung von Verbraucherverbänden und Unternehmerverbänden</p> <p>(1) Ist der Träger der Verbraucherschlichtungsstelle ein Verband, der Unternehmerinteressen wahrnimmt, oder wird der Träger der Verbraucherschlichtungsstelle von einem solchen Verband finanziert, so bedürfen die <u>sind bei der</u> Festlegung und die <u>der</u> Änderung der Zuständigkeit der Verbraucherschlichtungsstelle, die <u>der</u> Verfahrensordnung und die <u>der</u> Bestellung oder Abberufung eines Streitmittlers der Beteiligung eines Verbands, der die Interessen von Verbrauchern wahrnimmt (Verbraucherverband) <u>zu informieren und anzuhören</u>. Der Verbraucherverband muss eine qualifizierte Einrichtung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Unterlassungsklagegesetzes sein und sich für die Vertretung von Verbraucherinteressen im Zuständigkeitsbereich der Verbraucherschlichtungsstelle fachlich eignen. Die Beteiligung ist in den Regeln über die Organisation der Verbraucherschlichtungsstelle vorzusehen.</p>	<p>Zwar impliziert ein Beteiligungsrecht bereits sprachlich keine Entscheidungsbefugnis. Jedoch muss sich die gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung auf ein Informations- und Anhörungsrecht der zu beteiligenden Verbände beschränken. Anderenfalls stünden den verfahrensrechtlich zu beteiligenden Verbänden, die sich jedoch nicht finanziell an der Unterhaltung der ADR-Stelle beteiligen, dieselben Rechte zu wie dem Träger der ADR-Stelle. Dies wäre sachlich verfehlt und mindert den Anreiz zur Einrichtung von ADR-Stellen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Ablehnungsgründe</p> <p>(1) Der Streitmittler lehnt die Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens ab, wenn</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Ablehnungsgründe</p> <p>(1) Der Streitmittler lehnt die Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens ab, wenn</p>	<p>Die Frage, wann ein Verfahrensantrag abgelehnt werden kann, darf nicht den jeweiligen ADR-Stellen überlassen bleiben. Vielmehr</p>

<p>1. die Streitigkeit nicht in die Zuständigkeit der Verbraucherschlichtungsstelle fällt,</p> <p>2. der streitige Anspruch nicht zuvor gegenüber dem Antragsgegner geltend gemacht worden ist oder</p> <p>3. der Antragsgegner den vom Antragsteller geltend gemachten Anspruch weder anerkannt noch abgelehnt hat, es sei denn, seit der Geltendmachung sind mehr als zwei Monate vergangen; die Verfahrensordnung kann eine kürzere Frist vorsehen.</p> <p>(2) Die Verfahrensordnung kann vorsehen, dass der Streitmittler die Durchführung eines von einem Verbraucher eingeleiteten Streitbelegungsverfahrens nach § 4 Absatz 1 in folgenden Fällen ablehnt:</p> <p>[...]</p> <p>4. der Streitwert überschreitet oder unterschreitet eine bestimmte Höhe,</p>	<p>1. die Streitigkeit nicht in die Zuständigkeit der Verbraucherschlichtungsstelle fällt,</p> <p>2. der streitige Anspruch nicht zuvor gegenüber dem Antragsgegner geltend gemacht worden ist, oder</p> <p>3. der Antragsgegner den vom Antragsteller geltend gemachten Anspruch weder anerkannt noch abgelehnt hat, es sei denn, seit der Geltendmachung sind mehr als zwei Monate vergangen; die Verfahrensordnung kann eine kürzere Frist vorsehen. <u>oder</u></p> <p><u>4. der Streitwert weniger als 10 Euro oder mehr als 5.000 Euro beträgt.</u></p> <p>(2) Die Verfahrensordnung kann vorsehen, dass der Streitmittler die Durchführung eines von einem Verbraucher eingeleiteten Streitbelegungsverfahrens nach § 4 Absatz 1 in folgenden Fällen ablehnt:</p> <p>[...]</p> <p>4. der Streitwert überschreitet oder unterschreitet eine bestimmte Höhe,</p>	<p>sind die Voraussetzungen für die Einleitung und Ablehnung eines ADR-Verfahrens einheitlich und gesetzlich festzulegen.</p> <p>Der ordentliche Gerichtsweg sieht ab einem Streitwert von 5.000 Euro die Zuständigkeit der Landgerichte nebst Anwaltserfordernis vor. Diese Regelung dient dem Rechtsschutz der Parteien bei hohen Streitwerten. Der Schutzgedanke sollte auch im ADR-Verfahren berücksichtigt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Mediation</p> <p>Führt der Streitmittler nach der Verfahrensordnung der Verbraucherschlichtungsstelle</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Mediation</p> <p>Führt der Streitmittler nach der Verfahrensordnung der Verbraucherschlichtungsstelle eine</p>	<p>Der Mediation liegt der Gedanke zugrunde, dass die Parteien im Wege des persönlichen</p>

<p>eine Mediation durch, so sind die Vorschriften des Mediationsgesetzes mit Ausnahme des § 2 Absatz 1 des Mediationsgesetzes ergänzend anzuwenden.</p>	<p>Mediation durch, so sind die Vorschriften des Mediationsgesetzes mit Ausnahme des § 2 Absatz 1 des Mediationsgesetzes <u>ergänzend vorrangig</u> anzuwenden.</p>	<p>Dialogs und unter Moderation des Mediators eine gütliche Einigung erzielen. Die Verfahrensvorschriften der ADR-Richtlinie sehen dagegen einen Schlichtungsvorschlag des Streitschlichters vor, der von den Parteien angenommen oder zurückgewiesen werden kann. Zudem ist kein persönlicher Austausch der Parteien vorgesehen. Stattdessen soll die Streitschlichtung online durchgeführt werden.</p> <p>Angesichts dieser Ausrichtungsunterschiede ist das Verhältnis von Mediationen und ADR-Verfahren klarzustellen. Gerade mit Blick auf eine effiziente Richtlinien-Umsetzung müssen die Mediationsstellen genutzt werden, anstatt Parallelstrukturen einzuführen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Schlichtungsvorschlag</p> <p>[...]</p> <p>(4) Von einer Unterrichtung des Unternehmers nach Absatz 3 ist abzusehen, wenn sich dieser dem Schlichtungsvorschlag bereits vorab unterworfen hat.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Schlichtungsvorschlag</p> <p>[...]</p> <p>(4) Von einer Unterrichtung des Unternehmers nach Absatz 3 ist abzusehen, wenn sich dieser dem Schlichtungsvorschlag bereits vorab unterworfen hat.</p>	<p>Es sind keine praktischen Fälle denkbar, in denen Unternehmer im Vorhinein einen Schlichtungsspruch anerkennen, dessen Inhalt sie nicht kennen. Zudem sind Unternehmer gleich zu behandeln wie Verbraucher. Die Vorschrift sollte ersatzlos gestrichen werden.</p>

<p style="text-align: center;">§ 23 Entgelt</p>	<p style="text-align: center;">§ 23 Entgelt</p>	
<p>(1) Ist ein Unternehmer an dem Streitbeilegungsverfahren beteiligt, so kann von dem Verbraucher ein Entgelt nur erhoben werden, wenn der Antrag des Verbrauchers unter Berücksichtigung der gesamten Umstände als missbräuchlich anzusehen ist; in diesem Fall beträgt das Entgelt höchstens 30 Euro. In sonstigen Fällen kann die Verbraucherschlichtungsstelle vom Verbraucher ein angemessenes Entgelt verlangen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie diesen unverzüglich nachdem ihr bekannt wurde, dass an dem Verfahren kein Unternehmer beteiligt ist, auf diese Kosten hingewiesen hat, und 2. der Verbraucher an dem Verfahren weiterhin teilnehmen wollte. <p>(2) Die Verbraucherschlichtungsstelle kann vom Unternehmer, der zur Teilnahme an dem Streitbeilegungsverfahren bereit ist oder verpflichtet ist, ein angemessenes Entgelt verlangen.</p>	<p>(1) Ist ein Unternehmer an dem Streitbeilegungsverfahren beteiligt, so kann von dem Verbraucher ein Entgelt nur erhoben werden, wenn der Antrag des Verbrauchers unter Berücksichtigung der gesamten Umstände als missbräuchlich anzusehen ist; in diesem Fall beträgt das Entgelt höchstens 30 Euro. In sonstigen Fällen kann die Verbraucherschlichtungsstelle vom Verbraucher ein angemessenes Entgelt verlangen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie diesen unverzüglich nachdem ihr bekannt wurde, dass an dem Verfahren kein Unternehmer beteiligt ist, auf diese Kosten hingewiesen hat, und 2. der Verbraucher an dem Verfahren weiterhin teilnehmen wollte. <p>(2) (1) Die Verbraucherschlichtungsstelle kann vom Unternehmer, der zur Teilnahme an dem Streitbeilegungsverfahren bereit ist oder verpflichtet ist, von den Parteien ein angemessenes Entgelt verlangen. <u>Die Verbraucherschlichtungsstelle hat bei der Kostenverteilung den Verfahrensausgang und das Ob-siegen bzw. Unterliegen zu berücksichtigen.</u></p> <p>(2) Ist ein Verfahrensantrag unter Berück-</p>	<p>Es besteht keine Notwendigkeit, Verbraucher in Verfahren mit Unternehmern zulasten der Unternehmer zu bevorzugen. Bei Verfahren zwischen zwei Verbrauchern, sind beide an den Kosten zu beteiligen. Die Kostenlast eines Verbrauchers darf nicht davon abhängen, ob der Verfahrensgegner ein Unternehmer oder auch ein Verbraucher ist.</p> <p>Ordnungspolitisch ist es nicht zu rechtfertigen, dass die Gebühren für Verbraucher auf 30 Euro beschränkt werden, wenn diese ein Verfahren missbräuchlich beantragen. Wer sich mithilfe von ADR-Verfahren gegenüber Unternehmern missbräuchlich verhält, ist nicht schutzwürdig und muss die gesamten Kosten des Verfahrens tragen. Eine Kostenbeteiligung des Unternehmers oder eine Kostenübernahme der ADR-Stellen für die weiteren entstandenen Kosten ist unbillig.</p>

	<p><u>sichtigung der gesamten Umstände als missbräuchlich anzusehen, hat der Antragsteller die bis dahin entstandenen Kosten zu tragen.</u></p>	
<p style="text-align: center;">§ 28 Behördliche Verbraucherschlichtungsstellen</p> <p>Für behördliche Verbraucherschlichtungsstellen gelten die §§ 4 bis 7 Absatz 1 und 3 bis 5, die §§ 8, 10 und 11 sowie die §§ 13 bis 22 sinngemäß.</p> <p>§ 9 Absatz 1 ist nur anzuwenden, wenn die Verbraucherschlichtungsstelle bei einer Kam-</p>	<p style="text-align: center;">§ 28 Behördliche Verbraucherschlichtungsstellen</p> <p>Für behördliche Verbraucherschlichtungsstellen gelten die §§ 4 bis 7 Absatz 1 und 3 bis 5, die §§ 8, 10 und 11 sowie die §§ 13 bis 22-23 sinngemäß.</p> <p>§ 9 Absatz 1 ist nur anzuwenden, wenn die Verbraucherschlichtungsstelle bei einer Kam-</p>	<p>Ein Verweis auf § 23 über das Entgelt fehlt in dieser Bestimmung. Folge ist, dass öffentliche Stellen kein Entgelt von den Parteien erheben dürfen und damit die Kosten selbst zu tragen haben. Bei staatsunmittelbaren Stellen käme der Steuerzahler und somit mittelbar auch der Verbraucher für die Kosten auf. Bei mittelbaren Verwaltungseinrichtungen wie etwa den öffentlich-rechtlichen Selbstverwaltungskörperschaften des Handwerks hätten dagegen ausschließlich die Handwerksbetriebe als gesetzliche Mitglieder die Kosten zu übernehmen. Dies stellt einen Wertungswiderspruch dar und belastet Handwerksbetriebe auf nicht zu rechtfertigende Weise. Davon abgesehen werden mit einer solchen Finanzierungsverteilung keine Anreize für die Handwerksorganisationen geschaffen, ADR-Stellen einzurichten.</p> <p>Die Vorschrift des § 9, wonach Verbraucherschutzverbände bei Einsetzung des Streitmitt-</p>

<p>mer eingerichtet ist. Anforderungen an behördliche Verbraucherschlichtungsstellen, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt.</p>	<p>mer eingerichtet ist. Anforderungen an behördliche Verbraucherschlichtungsstellen, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt.</p>	<p>lers und bei Änderungen der Verfahrensordnungen zu beteiligen sind, gilt ausnahmsweise auch für öffentliche ADR-Stellen, wenn diese von Kammern betrieben werden. Diese Ausnahmeregelung ist sachlich verfehlt und inkonsequent. Die Gesetzesbegründung führt im Zusammenhang zur Einrichtung eines Streitmittlers (§ 6) explizit aus, dass Kammern nicht mit Wirtschaftsverbänden vergleichbar sind. Diese zutreffende Annahme muss konsequent angewendet werden und auch bei der Beteiligung von Verbraucherschutzverbänden gelten. Zudem widerspricht die formale, gesetzlich angeordnete Beteiligung externer Interessengruppen dem Grundsatz der öffentlich-rechtlich ausgestalteten Selbstverwaltung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 29 Universalschlichtungsstelle</p> <p>(1) Die Länder richten ergänzende Verbraucherschlichtungsstellen ein (Universalschlichtungsstelle des Landes).</p> <p>(2) Das Land kann von der Einrichtung einer Universalschlichtungsstelle absehen, wenn ein ausreichendes Schlichtungsangebot besteht. Das Schlichtungsangebot ist ausreichend,</p>	<p style="text-align: center;">§ 29 Universalschlichtungsstelle <u>Auffangschlichtungsstelle</u></p> <p>(1) Die Länder richten <u>gemeinsam mit dem Bund eine bundesweit zuständige</u> ergänzende Verbraucherschlichtungsstellen <u>beim Bundesamt der Justiz</u> ein (<u>Auffangschlichtungsstelle</u> Universalschlichtungsstelle des Landes).</p> <p>(2) Das Land kann von der Einrichtung einer Universalschlichtungsstelle absehen, wenn ein ausreichendes Schlichtungsangebot besteht. Das Schlichtungsangebot ist ausreichend,</p>	<p>Mit Blick auf die Auffangfunktion dieser Stelle sollte sie – wie noch im Referentenentwurf als "Auffangschlichtungsstelle" bezeichnet werden. Der Begriff "Universalschlichtungsstellen" erschließt sich weder funktional noch aus anderen Gründen.</p> <p>Die Einführung von 16 Auffangschlichtungsstellen ist ineffektiv und kostenintensiv. Zudem kann der europäischen ADR-Richtlinie nicht entnommen werden, dass ein flächen-</p>

<p>wenn für jede Streitigkeit nach § 4 Absatz 2 Satz 2 mit einem in diesem Land niedergelassenen Unternehmer eine Verbraucherschlichtungsstelle zur Verfügung steht, deren Verfahren dem Unternehmer zur Teilnahme offen steht.</p> <p>(3) Die Länder können</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. selbst eine behördliche Universalschlichtungsstelle einrichten, 2. eine geeignete anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle mit der Aufgabe der Universalschlichtungsstelle einschließlich der Befugnis, für die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens Gebühren zu erheben, beleihen oder 3. eine geeignete anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle mit der Aufgabe der Universalschlichtungsstelle beauftragen. Ist eine anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle mit der Aufgabe der Universalschlichtungsstelle beauftragt, handelt sie als private Verbraucherschlichtungsstelle nach den Abschnitten 2 und 3. Für ihre Tätigkeit als Universalschlichtungsstelle gelten die besonderen Bestimmungen des § 30. 	<p>wenn für jede Streitigkeit nach § 4 Absatz 2 Satz 2 mit einem in diesem Land niedergelassenen Unternehmer eine Verbraucherschlichtungsstelle zur Verfügung steht, deren Verfahren dem Unternehmer zur Teilnahme offen steht.</p> <p>(3) Die Länder können</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. selbst eine behördliche Universalschlichtungsstelle einrichten, 2. eine geeignete anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle mit der Aufgabe der Universalschlichtungsstelle einschließlich der Befugnis, für die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens Gebühren zu erheben, beleihen oder 3. eine geeignete anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle mit der Aufgabe der Universalschlichtungsstelle beauftragen. Ist eine anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle mit der Aufgabe der Universalschlichtungsstelle beauftragt, handelt sie als private Verbraucherschlichtungsstelle nach den Abschnitten 2 und 3. Für ihre Tätigkeit als Universalschlichtungsstelle gelten die besonderen Bestimmungen des § 30. 	<p>deckendes Netzwerk an ADR-Stellen innerhalb eines Mitgliedstaats erforderlich ist. Dies ist mit Blick auf die Ausrichtung von ADR-Verfahren auch nicht sinnvoll. ADR-Verfahren sollen zwecks Effektivität grundsätzlich online durchgeführt werden. Eine örtlich ansässige oder nah zu erreichende ADR-Stelle ist damit für die Parteien eines ADR-Verfahrens irrelevant.</p> <p>Bund und Länder müssen in gemeinsamer Verantwortung das Angebot an ADR-Verfahren sicherstellen. Organisatorisch bietet sich eine Anbindung an das Bundesamt der Justiz an.</p>
--	---	--

<p style="text-align: center;">§ 31 Gebühr</p> <p>(1) Die Universalschlichtungsstelle des Landes nach § 29 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 erhebt für die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens vom Unternehmer, der zur Teilnahme an dem Streitbeilegungsverfahren bereit ist oder verpflichtet ist, eine Gebühr, deren Höhe kostendeckend sein soll und die Höhe des Streitwerts berücksichtigt. Die Gebühr beträgt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 190 Euro bei Streitwerten bis einschließlich 100 Euro, 2. 250 Euro bei Streitwerten über 100 Euro bis einschließlich 500 Euro, 3. 300 Euro bei Streitwerten über 500 Euro bis einschließlich 2 000 Euro und 4. 380 Euro bei Streitwerten über 2 000 Euro. <p>Erkennt der Unternehmer den geltend gemachten Anspruch sofort an, ermäßigt sich die Gebühr auf 75 Euro. Die Universalschlichtungsstelle des Landes kann eine niedrigere Gebühr bestimmen oder eine Gebührenbefreiung gewähren, wenn die Erhebung der Gebühr nach den Sätzen 2 und 3 nach den besonderen Umständen des Einzelfalls unbillig erscheint.</p>	<p style="text-align: center;">§ 31 Gebühr</p> <p>(1) Die Auffangschlichtungsstelle Universalschlichtungsstelle des Landes nach § 29 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 erhebt für die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens von den Parteien vom Unternehmer, der zur Teilnahme an dem Streitbeilegungsverfahren bereit ist oder verpflichtet ist, eine Gebühr, deren Höhe kostendeckend sein soll und die Höhe des Streitwerts berücksichtigt. § 23 findet entsprechende Anwendung. Die Gebühr beträgt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 190 Euro bei Streitwerten bis einschließlich 100 Euro, 2. 250 Euro bei Streitwerten über 100 Euro bis einschließlich 500 Euro, 3. 300 Euro bei Streitwerten über 500 Euro bis einschließlich 2 000 Euro und 4. 380 Euro bei Streitwerten über 2 000 Euro. <p>Erkennt der Unternehmer den geltend gemachten Anspruch sofort an, ermäßigt sich die Gebühr auf 75 Euro. Die Universalschlichtungsstelle des Landes kann eine niedrigere Gebühr bestimmen oder eine Gebührenbefreiung gewähren, wenn die Erhebung der Gebühr nach den Sätzen 2 und 3 nach den besonde-</p>	<p>Bei der Erhebung von Gebühren ist der Grundsatz der Kostendeckung zu wahren. Pauschal gesetzlich festgesetzte Gebührenhöhen sind nicht geeignet, die tatsächlich anfallenden Kosten zu decken. Es muss daher der öffentlichen Auffangschlichtungsstelle obliegen, die Gebührenhöhe nach dem tatsächlichen Bedarf festzulegen.</p>
--	---	--

<p>(2) Von dem Verbraucher, der die Durchführung eines Streitbelegungsverfahrens beantragt hat, kann eine Gebühr nur erhoben werden, wenn der Antrag unter Berücksichtigung der gesamten Umstände als missbräuchlich anzusehen ist. In diesem Fall beträgt die Gebühr 30 Euro.</p>	<p>ren Umständen des Einzelfalls unbillig erscheint.</p> <p>(2) Von dem Verbraucher, der die Durchführung eines Streitbelegungsverfahrens beantragt hat, kann eine Gebühr nur erhoben werden, wenn der Antrag unter Berücksichtigung der gesamten Umstände als missbräuchlich anzusehen ist. In diesem Fall beträgt die Gebühr 30 Euro.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 36 Allgemeine Informationspflicht</p> <p>(1) Ein Unternehmer, der eine Webseite unterhält oder Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, hat den Verbraucher leicht zugänglich, klar und verständlich</p> <p>1. in Kenntnis zu setzen davon, inwieweit er bereit ist oder verpflichtet ist, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, und</p>	<p style="text-align: center;">§ 36 Allgemeine Informationspflicht</p> <p>(1) Ein Unternehmer, der eine Webseite unterhält oder Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, hat den Verbraucher leicht zugänglich, klar und verständlich</p> <p>1. in Kenntnis zu setzen davon, inwieweit <u>und unter welchen Voraussetzungen</u> er bereit ist oder verpflichtet ist, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, und</p>	<p>Eine pauschal zu erklärende Selbstverpflichtung zur Teilnahme an ADR-Verfahren in sämtlichen Streitigkeiten ist Unternehmern nicht zumutbar. Für Unternehmer kann es in bestimmten Fällen (z.B. Streit über Mängel) sinnvoll sein, sich im Wege der außergerichtlichen Streitbeilegung zu einigen. In anderen Fällen dagegen wäre eine pauschale Selbstverpflichtung ausschließlich nachteilig. Eine Einschränkung der Bereitschaft auf ausgewählte Bereiche muss Unternehmern zustehen. Eine "ganz oder gar nicht"-Regelung ist unflexibel und steigert absehbar nicht die Bereitschaft von Unternehmern, ADR-Verfahren als Alternative zur gerichtlichen oder zu anderen außergerichtlichen Verfahren in Betracht zu ziehen.</p>

<p>2. auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle hinzuweisen, wenn sich der Unternehmer zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet hat oder wenn er aufgrund von Rechtsvorschriften zur Teilnahme verpflichtet ist; der Hinweis muss Angaben zu Anschrift und Webseite der Verbraucherschlichtungsstelle sowie eine Erklärung des Unternehmers, an einem Streitbeilegungsverfahren vor dieser Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, enthalten.</p>	<p>2. auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle hinzuweisen, wenn sich der Unternehmer zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet hat oder wenn er aufgrund von Rechtsvorschriften zur Teilnahme verpflichtet ist; der Hinweis <u>kann durch einen Verweis auf die Webseite der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung nach § 33 erfolgen oder</u> muss Angaben zu Anschrift und Webseite der Verbraucherschlichtungsstelle sowie eine Erklärung des Unternehmers, an einem Streitbeilegungsverfahren vor dieser Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, enthalten.</p>	<p>Zum Zweck einer praxisgerechten und effizienten Umsetzung der Informationspflicht wäre es hilfreich, wenn Betriebe einen Link auf ihrer Webseite zur Liste der Verbraucherschlichtungsstellen der "Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung" (§ 33) setzen könnten. Eine Verlinkung auf die Liste der Verbraucherstelle hätte für den Verbraucher denselben Informationsgehalt. Für Unternehmer bringt die Möglichkeit einer Verlinkung dagegen eine Erleichterung mit sich, da sich die Daten der ADR-Stellen stets auf einem aktuellen Stand befinden und Betriebe zudem auf allgemeingültige Musterinformationen zurückgreifen können.</p>
---	---	---

Berlin, September 2015